

## § 2

Die Nutzung des Bodens durch die sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe und die Betriebe der Binnenfischerei — nachfolgend sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genannt — erfordert:

- a) die planmäßige Ackernutzung nach wissenschaftlich begründeten Fruchtfolgen, die den Anbau der unter den jeweiligen Bedingungen ertragreichsten Fruchtarten und Sorten, einen hohen Zwischenfruchtanbau und ein richtiges Verhältnis zwischen eiweiß- und stärkereichen Futterpflanzen gewährleistet,
- b) die Durchführung aller Maßnahmen der Bodenbearbeitung, Bestellung, Pflege und der Ernte innerhalb der agrotechnisch günstigen Zeitspannen und in bester Qualität unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Erfahrungen der besten Betriebe sowie der Neuerer und Spezialisten,
- c) die planmäßige Vertiefung der Ackerkrume und die Durchführung der Düngungsmaßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchung,
- d) die Zuführung aller im Betrieb anfallenden organischen Substanzen, die nicht für die menschliche und tierische Ernährung oder als Rohstoffe für die Industrie verwendet werden, zum Boden durch eine ordnungsgemäße Dung- und Kompostwirtschaft,
- e) die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen des Pflanzenschutzes,
- f) die planmäßige Durchführung der Be- und Entwässerung und aller Meliorationsmaßnahmen einschließlich der Kultivierung von Ödland sowie von Maßnahmen zum Schutz des Bodens gegen die abtragende Wirkung von Wasser und Wind,
- g) die ordnungsgemäße Pflege, Düngung und intensive Nutzung des Grünlandes.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen sollten in den Perspektiv- und Betriebsplänen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe aufgenommen werden.

\*

## § 3

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind zur ständigen optimalen Nutzung aller vorhandenen Bodenflächen verpflichtet. Sie haben, wenn die natürlichen und ökonomischen Bedingungen vorhanden sind, eine planmäßige Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere der Ackerfläche, vorzunehmen.

(2) Bei der Durchführung ländlicher Baumaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die landwirtschaftliche Nutzfläche nur im unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt wird und unter Beachtung des günstigsten Standortes Boden schlechter Qualität Verwendung findet.

(3) Die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen Organe kontrollieren in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden die umfassende Bodennutzung und sichern die Bewirtschaftung aller landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen.

## § 4

(1) Nutzungsartenänderungen bedürfen bei Landwirtschaftsbetrieben aller Eigentumsformen der vorherigen Genehmigung. Die Art und Weise des Genehmigungsverfahrens bei Nutzungsartenänderungen regelt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft.

(2) Wird ohne Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe die Nutzungsart geändert, können von dem für die Genehmigung zuständigen staatlichen Organ Auflagen für die Nutzung der Fläche in der bisherigen Nutzungsart erteilt werden.

## § 5

(1) Landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe entzogen werden.

(2) Muß landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen der landwirtschaftlichen Produktion ganz oder teilweise entzogen oder muß die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt werden, so ist unter Berücksichtigung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes durch die Investitionsträger und sonstigen Betriebe, die Boden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke nutzen, zu sichern, daß

- a) in erster Linie landwirtschaftlich genutzter Boden von schlechter Qualität entzogen und insbesondere Ackerboden geschützt wird, soweit dies nach Art der beabsichtigten Nutzung möglich ist,
- b) nur die erforderliche Fläche entzogen wird und der Entzug erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fläche unbedingt benötigt wird, erfolgt,
- c) bei Erdarbeiten, die eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit sich bringen, der Mutterboden abgehoben, getrennt gelagert und nach Beendigung der Arbeiten wieder aufgebracht wird,
- d) die neue Nutzung der entzogenen Flächen bzw. die darauf errichteten Objekte soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den Interessen der landwirtschaftlichen Produktion stehen und unter Beachtung der gesamtvolkswirtschaftlichen Belange entsprechend dem Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts übermäßige Beeinträchtigungen durch Rauch, Gas, Staub usw. abgewendet werden,